Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ich schlage also vor, daß das Volk von der werbs jeder so und so viel in eine Cassa, dse zur Gehaltsvestimmung jener Beamten ausgeschlossen Unterstützung solcher Passivbürger bestimmt ist, welche werde, die unmittelbar rom Staat, nicht aber von an dem Gemeindgut keinen Antheil haben, dadurch denen, die ausschließlich von den Bezirken oder Gestereicht man den doppelten Zwek. meinden befoldet werden.

§ 13. Dieser & gründet sich wiederholt auf das sowohl unfinnige als unbillige System, als sollten alle Steuren von dem Bermogen erhoben werden.

Ich will nicht anführen wie schwer, ja unmög: lich es ift, einem jedem sein wahres Vermögen aus: zufinden, sondern blos bemerken, daß es eine große Ungerechtigkeit ware, wann der Grundbesiker, der Unter Leistung des Einzugs, und Wohns nun auf eine ziemlich wohlfeile Art seine Zehnden rechtes auch der Erwerbsgebühren, so wie und Bodenzinse für immer entfernen kann, zu dem dieselben das Gesez in Nütsicht der Berichten, über die Staatsgütern nichts, im Gegentheil der Eigenthür Bedürfnisse und die ganze Localität der Gemeinen mer von Gittschriften und beweglichen Gitern alles bestimmen wird. ertragen und hergeben follte.

Ich trage darauf an, daß die Steuren zu den Staatsbedürfnissen nicht ausschließlich von dem Ber-

ren erhoben werden follen.

Bermögens, des Ginfommens und des Ertrages der ten werden fonnen. Guter, die man bearbeitet.

Wegmann. Die Einheit und Untheilbarkeit der Republik bringt es mit sich, daß jeder helvetischer Burger au jedem Ort in Belvetien das Recht hat,

fich niederzulassen.

Dieses Recht aber sollte durch Bedingungen zum gemeinen Beften beschränft werden. Bas erfordert

nun Diefes?

Arme, sehr nuglich find. Diese Beschränfung ber Aus und Ginmande,

und einfeitige Gefete abgefagt wurden.

1. Daß das Gemeindgut nur von den Theilhabern

benugt wird.

2. Dag die Urmen unter ben Paffipburgern nicht hulflos bleiben; auch der Reichste tann fich Dies ses Beitrags pro rata nicht weigern, dann feine Rachkommen konnen arm werden.

Urt. 4. Unter Aufficht der Polizei.

ster Urt. Für fandesmäßigen Unterhalt

der Geiftlichen forgt die Ration.

Ohnstreitig find Volkslehrer von ach tem Geiff mogen, fondern auch vermittelft maßiger Grundffeu, und herzen, eine Claffe Birger unferer Republit, welche die Vorsorge der Regierung im hochsten Grad La flechere glaubt, der 13. Artikel foll fo abs verdienen. Wie fehr ift zu munfchen, daß alle, die gefaßt fenn: man gable nach dem Verhaltniß des diefes Standes wurdig find, fandesmäßig unterhals

Die Ration foll bafur forgen, fagt der Artitel.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Rachrichten.

Burich den 4. Merz. Sie verwundern fich, mein theurster Freund, über die fcheinbare Gleichs 1. Die Berhinderung eines allzugroß n hinfluffes gultigkeit des beffern Theils unfere Rantons bei bem von Sinwohnern an wohlgelegenen, großen, reis glüflichen Ereignis vom 7. Jenner, und seinen heils chen Orten, wo der Erwerd leicht und reichs samen Folgen; da in der That kein Kanton mehr lich ist; welche Hauptort, Flecken, Werkstätte Ursach gehabt hatte, sich über diese wohlthätige Verzu viel Uebermacht dadurch gewinnen könnten. anderung zu freuen, als gerade der unsrige? Sie der Auswanderung, der reichen, geschikten, kunst bessehende, deren es doch noch im ganzen Kansteichen Einwohnern aus den weniger wohlgeles ton eine große Anzahl giebt, das Glüf der ivorges genen, kleinen, durch vorges genen, fleinen, burftigen Orten, mo oft Die gangenen Beranderung tief empfand; und wenn der wenigen Reichen, ober fart fabricierenden San, Ausdruf der Freude mit der Empfindung in gar Delsleute, gute Sandwerfer und Runfiler, durch feinem Berhaltniß fand, fo fonnen fie fich Diefe Beforderung des Berbienftes fur Arbeiter und fonft freilich fonderbare Erscheinung febr naturlich aus folgenden Grunden erflaren.

Etwas muffen Gie allerforderft auf Rechnung rung muß Die Conffitution wenigstens im Allge, bes Rationalcharafters fegen, welcher an und für meinen anerkennen, und bestimmen, daß dafür sich eher zum Leiden und Dulden, als zu irgend nach Gefegen geforgt werde. Bur Abfaffung Diefer Gefete Dienten mohl ein, neigt ift. Gie begreifen auch leicht, daß Diefe Stime gezogene Berichte und Borfchlage aus allen Gemein: mung durch den mannigfaltigen Druf, unter wels den, sowohl reichen als armen, großen und fleinen chem unser Ranton vorzüglich gelitten bat, immer ohne Unterschied aus allen, damit nicht willführliche neue Nahrung erhielt; und, so wie man fich vorher begnügte, unter einander zu feufgen, und zu flagen, 3. E. Für bas Erwerberecht bejahlt nach Ber fo war eine eben fo einfache Mittheilung ber neu

chaffenheit des mehr oder weniger einträglichen Ersaufteimenden hoffnungen dem aufmerkfamen Beobs

achter schon ein sicheres Merkmal der wahren undswir wohl wußten, daß sie weder der einen noch der innigen Theilnahme, welche man über die glufliche andern bedurfte, um uns fobald wie möglich, und Beranderung unfere politischen Systems empfand, so gut fie nur immer konnte, zu beifen, indem ihr Wollten Sie mir etwa einwenden, das ganze Bez unfle Moth nicht unbekannt war. Wir wuften eben rehmen, und befonders auch die neuerlichen Schritte so wohl, daß der unschuldigste Schritt diefer Art, einer fehr erklarten Parthei in unferm Kanton beweit wenigstens in unfrer Lage, vielen Misdeut ngen uns fn gerade das Gegentheil von dem, was ich bie, terworfen sey, und ganz gewiß die erklarte Parthei, ber gesagt habe: so bitte ich Sie, zu bemerfen, von der ich beveits geredet habe, aufs Aeusserste reis daß es eben das Benehmen und Schritte von einer zen wurde, da sie ohnehin so reizbar ist. Wie wenig Parthei sind, die ganz zu diesem Endzwef orga wir aber dessen bedürsen, wenn unfre Wunden aus nistet war, da sie die meisten öffentlichen Stellen beziete, die bisher auf mancherlei Weise die leiden gut, und besser als ich.

den Klassen drüfte, oder den gemeinschaftlichen Drut der Sie meinen, wenigstenst eine einfache Dank, hanptsächlich auf diese zurützuwersen wußte, und adresse bei Ernennung unsers neuen Regierungssatte die eben darum die lezten Kräfte anstrengt, seitdem sie halters wäre ganz unverfanglich gewesen, und hätte sich durch die Abänderung des ersten Beamten in ihrer Brundvesse erschüttert sichte. Ich frage Sie felbst, ob die Art und Natur ihrer Bersuche nicht Kecht. Welcher gute Bürger muß sich nicht herzlich den Beweis auf der Siene sieher, das gur ber Siene sieher, einen Mann von allgemein anerkannter Rechts

Handen befinden?

ben Beweis auf der Stirne führe, daß es nur Leis freuen, einen Mann von allgemein anerkannter Rechts denschaft, Eigennuz und Partheieifer ift, welche fie schaffenheit und Sittlichkeit, von der menschenfreund, bei allen ihren Schritten leiten? Dber was ift es lichften Maßigung und ftrengften Unpartheilichkeit, anders, wenn öffentliche Beamte ihr Ansehen mißejoder wenn Sie lieber wollen, ganglicher Partheilosige brauchen, und fich allerlei Aunstgriffe erlauben, umlieit, ber in einem ereignisvollen Jahr feine Thatigs manchen gegen feinen freien Willen und beffere Ueber, teit, Berufstreue, Gifer und Geschitlichfeit hinlangs zeugung zu Unterschriften zu verleiten, die er aus lich erprobt, und sich noch vollends zu der wichtigen leichtzuentschuldigender Furcht nicht verweigern darf, Stelle ausgebildet hat, die ihm nun aufgetragen ist; 10 lange fich Macht und Gewalt noch in gewissen ich sage, welcher Wohldenkende sollte sich nicht von gangem herzen freuen, einen folchen Mann, dem felbst die Cie glauben aber vielleicht, daß die Wirkung eifrigsten Anhanger feines Borgangers diese unschase des Gifts durch Gegengift am leichteffen vereitelt baren Eigenschaften nicht absprechen konnen, an der werden konnte ? D ja, in gang verzweifelten Fällen Spife unferer Cantonsautoritäten zu feben? — Und ift dieses Mittel oft aufferst heilfam; allein auf bies warum diese Empfindung nicht öffentlich gegen die fem Punft befinden wir uns, Gott fei Dant! nun Regierung an Tag gelegt wurde, dafür weiß ich feis nicht mehr, wiewohl der Druf, den Leidenschaftlich, nen andern Grund, als weil fie erstens so natürlich feit und Unfahigkeit mancher Beamten verurfacht und allgemein war, daß man nicht einmal an die haben, noch ziemlich lange fühlbar fenn wird. Auf Möglichkeit dachte, daß fie von irgend einem Unbes einmal fann freilich nicht alles wieder gut gemacht fangenen bezweifelt werden fonne; weil zweitens das werden, was in langer Zeit verdorben wurde, und Betragen der mehr ermähnten erklarten Parthei so wie leicht artet nicht hingegen felbst der bestigemeinte beschaffen war, daß man glaubte, grade durch ein Gebranch jedes zweideutigen Mittels aus? Ich hatte entgegengefestes ruhiges und filles Benehmen es hier überhaupt einen schifflichen Unlag, miet über besto auffallender zu machen; und weil man drittens ben Werth oder Unwerth von Petitionen, Adressen die Unfugen von eben so partheilschen Individuen und Schriften, gu Denen Signaturen gesammelt wer, auf der andern Geite, beren Galle fich in fo geheiß: ben, umffandlich zu erklaren, wenn nieht jedermann nem Wis ergoß, und die fich gerne an die Wohldens schon hinlanglich übenzeugt ware, zu wie vielen Mist fenden angehangt hatten, wenn diese sich laut geauss brauchen sie Ansaß geben, und wie selten die Falle sert haben wurden, nicht besser als durch das nams sind, wo sie wahren Rugen stiften. Rur die einzige liche Stillschweigen auszuzeichnen wußte. Uebrigens Bimerfung tann ich nicht unterdrücken, daß Borfiel wird es gewiß der Regierung um fo lieber fenn, tungen ofne befaillirte Grunde wenig oder niches bes wenn man jedes Mittel, Die Bolkestimme zu erfang weisen, und daß hingegen bestimmte Anfibrung von ren, bas mit irgend einem Misbrauch oder Nachtheil Ginden, Stoff zu Gtreitigkeiten und Erbitterungen verbunden fenn fann, ganglich bei Geite laft, da ohne Zahl und Ende geben wurde. In unferm Kalle nunmehr durch das reine Organ des erfien Beamten befonders hielten wir es fur Pflicht, mit stillem Ber, im Canton, die eigentlichen Gofinnungen des Bolfs trauen in unfre bermalige Regierung ihre weisenrichtiger und wahrer zu ihrer Kenneniß gelangen wers Magregeln lediglich abzuwarten, und fie weder mir ben, als bisher, wo oft die Wünsche einer Parthei Bitten noch mit Dantsagungen zu bestürmen, weil für bie Stimme des Volks ausgegeben murben.